

# Parlamentarische Bürgerinitiative

## betreffend

Stärkung des Kinderschutzes in Österreich in rechtlicher und moralischer Hinsicht!

Seitens der Einbringer:innen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

- Strafrecht ist nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung eine Bundeskompetenz, darunter fällt auch das Tilgungsgesetz 1972

- Bundesweites Verbot und Indexierung von Büchern mit pädophilen Inhalten fällt in die Zuständigkeit der Bundesregierung

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von       Bürger:innen mit ihrer Unterschrift unterstützt.

(Anm.: zumindest 500 rechtsgültige Unterschriften müssen für die Einbringung im Nationalrat vorliegen.)

## Anliegen

Der Nationalrat wird ersucht,

einen Entschließungsantrag zu fassen, der die Bundesregierung verpflichtet die Rechtsgrundlagen für folgende Problemfälle entsprechend zu ändern beziehungsweise zu schaffen:

1. ein lebenslanges Berufsverbot für verurteilte Kinderschänder und Vergewaltiger in Berufen, in denen diese schädliche Neigung besonders problematisch ist (Lehrkraft, Pflege, Kleinkinderpädagogik oder Kinder und Jugendliche ähnlich Exponierendes) oder zumindest eine dem gleichkommende Maßnahme. Beispielsweise eine Senkung der in § 5 Abs 2 erster Satz (Untilgbare Verurteilungen) Tilgungsgesetz 1972 geforderten Verurteilungsdauer von 5 Jahren bei Delikten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches auf 1 Jahr. Der neue Text soll also (beispielhaft) lauten:

"Verurteilungen wegen einer im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr werden nicht getilgt."

2. Verbot des "Handbuches für Pädophilie" und diesem inhaltlich gleichkommenden Büchern möglichst durch Bundesgesetz oder Erweiterung des Strafgesetzbuches, insbesondere des § 208a (Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen) StGB um einen Absatz, der den Besitz oder das Verbreiten von Material, das dazu anleiten soll, oder es erleichtert mit Unmündigen oder Minderjährigen in Kontakt zu treten, Erziehungsberechtigte über die eigene Absicht, eine strafbare Handlung nach dem Zehnten Abschnitt des Gesetzes zu begehen, hinwegzutäuschen soll mit einer Freiheitsstrafe in einer der Gesetzssystematik entsprechenden Weise, jedoch mindestens einem Jahr bestraft werden.

Beispielhaft:

"Absatz 1b) Wer Material besitzt oder verbreitet, das dazu anleiten oder es erleichtern soll mit Unmündigen oder Minderjährigen in Kontakt zu treten, um eine strafbare Handlung nach dem Zehnten Abschnitt des Gesetzes an diesen zu begehen, oder deren Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichtspersonen über diese Absicht hinwegzutäuschen, ist mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem jedoch höchstens drei Jahren zu bestrafen"

## Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend

--

### Unterstützungserklärungen:

Name	Anschrift	Geb. Datum	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift

**Hinweise:** Für eine gesetzeskonforme Einbringung müssen die Unterschriftenlisten im Original vorgelegt werden. Die Parlamentsdirektion weist darauf hin, dass die Unterschriftenlisten nicht zugleich auch für andere Zwecke verwendet werden sollen. Die vorgelegten Unterschriftenlisten werden nach dem Ende der parlamentarischen Behandlung datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes zu archivieren sind.